

Sitzung vom 15. Mai 1991

### **1627. Interpellation**

Kantonsrat Martin Ott, Bäretswil, hat am 26. März 1991 folgende Interpellation eingereicht und schriftlich begründet:

Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Will der Erziehungsrat mit der nun vorliegenden Formulierung des Lehrmittelobligatoriums bewusst die Lehrfreiheit der Zürcher Lehrer einschränken?
2. Warum wurde darauf verzichtet, den Lehrplan klar über die Lehrmittel zu stellen?
3. Ist es im Zeichen der Schulkoordination sinnvoll, das Primat des Zürcher Lehrmittelverlags weiterhin zu behaupten und keine andern Lehrmittel zuzulassen?
4. Ist die Gestaltung eines sich am Lehrplan orientierenden, aber weitgehend lehrmittelfreien Unterrichts (z. B. Erstleseunterricht) auch in Zukunft gewährleistet?

Auf Antrag des Erziehungsrates und der Direktion des Erziehungswesens

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Interpellation Martin Ott, Bäretswil, wird wie folgt beantwortet:

1. Die Formulierung in den Rahmenbedingungen des neuen Lehrplans vom 29. Januar 1991 bezüglich obligatorischer Lehrmittel entspricht jener in § 81 der Volksschulverordnung, wonach der Lehrer verpflichtet ist, sich an den Lehrplan zu halten und die obligatorischen Lehrmittel zu benützen. Diesbezüglich hat der Erziehungsrat mit der Inkraftsetzung der Rahmenbedingungen des neuen Lehrplans der Lehrerschaft keine zusätzlichen Einschränkungen auferlegt.

2. Im Erziehungsratsbeschluss vom 29. Januar 1991 "Lehrplanrevision. Zweite Überarbeitung der Rahmenbedingungen" wird dargelegt, dass die Aussagen zu Funktion und Verbindlichkeit des Lehrplans nicht gestrichen, sondern aus Gründen einer sinnvollen Gliederung an andere Stellen des Lehrplans verschoben wurden. Am Anfang des gesamten Lehrplans wird deshalb stehen:

"Der Lehrplan legt  
- den Erziehungs- und Bildungsauftrag,  
- die Rahmenbedingungen,  
- die Ziele und Inhalte für den Unterricht  
fest.

Er ist verbindlich und dem Lehrmittel übergeordnet."

3. Die Zusammenarbeit im Lehrmittelbereich erfolgt im Rahmen der Interkantonalen Zentralstelle für die Lehrmittelkoordination (ILZ), der sich bis heute zwölf Kantone angeschlossen haben. Die ILZ ist weder Verlag noch Verkaufsstelle. Die unter ihrer Leitung entwickelten Lehrmittel werden von einem der kantonalen Lehrmittelverlage zur Produktion und zum Vertrieb übernommen.

Von den durch den Erziehungsrat für die Zürcher Volksschule als obligatorisch oder zugelassen bezeichneten Lehrmitteln stammen etwa 15 % aus andern Lehrmittelverlagen oder Privatverlagen.

4. An der Stellung der Lehrmittel bezüglich der Verwendung im Unterricht ändert die Einführung des neuen Lehrplans nichts. Gemäss § 42 des Volksschulgesetzes werden die Lehrmittel der Volksschule vom Erziehungsrat bestimmt. Er erklärt die zur Durchführung des Lehrplans notwendigen individuellen Lehrmittel obligatorisch. Eine absolute Freiheit

bezüglich der Verwendung von Lehrmitteln im Unterricht der Zürcher Volksschule hat nie bestanden. Die traditionelle Freiheit der Zürcher Lehrerschaft bezieht sich auf die unterrichtliche Gestaltung in der Darbietung bzw. Erarbeitung des Lehrstoffs.

Für den Erstleseunterricht stehen den Lehrkräften mehrere Lehrgänge zur Verfügung, aus denen sie einen für ihren Unterricht auswählen. Auch ein sich am Lehrplan orientierender, von der Lehrperson selber entwickelter Erstleselehrgang ist grundsätzlich erlaubt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

Zürich, den 15. Mai 1991

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Roggwiller**